

**Verein der Freunde der Ostbayerischen
Technischen Hochschule Regensburg e.V.**

SATZUNG

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.07.2024)

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Unterstützung und Pflege des Netzwerks zwischen Hochschule, Wirtschaft und ehemaligen Studierenden;
 - b) Förderung der Lehre, Forschung und Weiterbildung an der Hochschule;
 - c) Verstärkung des Ansehens und der Ausstrahlung der Hochschule – national und international;
 - d) Förderung eines leistungsfähigen Nachwuchses.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 4 – Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine und Körperschaften.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit um die Förderung der Hochschule besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei Einzelpersonen durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) für die übrigen Mitglieder durch Geschäftsaufgabe oder schriftliche Austrittserklärung, gegenüber dem Vorstand.
2. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder in der Versammlung.

§ 6 – Einnahmen und Beiträge

1. Die Einnahmen ergeben sich aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Zuwendungen
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Die Mitglieder haben einen Mindestvereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
3. Absolventinnen und Absolventen der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Regensburg sind in den ersten drei Jahren nach Studienabschluss vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 – (aufgehoben)

III. Organe

§ 8 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vorstandsrat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden¹ und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Der erste Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
4. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden tätig werden dürfen, der jüngere stellvertretende Vorsitzende wiederum nur im Verhinderungsfalle des älteren stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 – Vorstandsrat

1. Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, bis zu zwanzig Beisitzern und den Ehrenmitgliedern.
2. Dem Vorstandsrat gehören weiter der jeweilige Präsident der Hochschule oder sein Vertreter und je ein Vertreter der Ausbildungsrichtungen sowie eine studentische Vertretung mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstandsrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Der Vorstandsrat verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt die Art und Höhe der Zuwendung an die Hochschule.
5. Seine Entscheidungen trifft er in Beschlussform. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Verhandlungen und ihre Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.

¹ Damit die §§ 9 und 10 lesbar bleiben, wurde auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 11 – (aufgehoben)

§ 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich in Textform (insbesondere Brief, Fax, oder E-Mail) einberufen.
2. Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden², des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsrates
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Vorstandsrates
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstandsrat angehören dürfen
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

² Damit §12 lesbar bleibt, wurde auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 13 – Neuwahlen

Solange keine Neuwahl des Vorstandes, des Vorstandsrates und der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand, dem bisherigen Vorstandsrat und den bisherigen Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen weitergeführt.

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandsrates, einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann höchstens fünf andere Mitglieder vertreten.
3. Über die Verhandlungen und ihre Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 15 – Alumni-Club

1. Mitglieder, die gleichzeitig ehemalige Studierende, Lehrende oder Mitarbeiter /Mitarbeiterinnen der OTH Regensburg sind, können einen Alumni-Club der OTH Regensburg bilden.
2. Dieser fördert ebenfalls den Vereinszweck im Sinne von § 2.

Die Mitglieder des Alumni-Clubs nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der Studierenden
 - Werbung für das Studium an der OTH Regensburg
 - Kontaktaufbau und -pflege zu anderen Ehemaligen der OTH Regensburg.
3. Die Mitglieder des Alumni-Clubs können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen. Die Sprecherin oder der Sprecher ist als Beisitzerin oder Beisitzer im Vorstandsrat.
 4. Der Alumni-Club der OTH Regensburg ist berechtigt, an die Organe des Vereins Anträge zu stellen.

§ 16 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.